

Satzungsänderungsantrag des Vorstands zu Mitgliedsaufnahme, Rechten und Pflichten der Mitglieder, zur Einberufung der Mitgliederversammlung und zur Wahl von Delegierten

Der Vorstand beantragt eine Satzungsänderung in folgenden Paragraphen. Die Begründung ist den einzelnen Regelungen beigefügt.

Bisherige Fassung	Änderungsfassung	Erläuterung und Begründung
<p>§ 7 Mitgliedsaufnahme</p> <p>1. Die aktive und passive Mitgliedschaft muss schriftlich zu einer Abteilung beantragt werden. Die fördernde Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Verein bestätigten Eintrittsdatum. Bei den Bewerbern unter 18 Jahren ist eine schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters notwendig.</p> <p>2. Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern entscheidet die Leitung der jeweiligen Abteilung. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.</p> <p>3. Gegen die Aufnahme eines Bewerbers kann von jedem Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden.</p>	<p>§ 7 Mitgliedsaufnahme</p> <p>1. Die Mitgliedschaft muss in Textform beim Verein beantragt werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen Antragstellenden ist die Zustimmung der gesetzlich vertretenden Person notwendig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Verein bestätigten Eintrittsdatum.</p> <p>2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.</p> <p>3. Über die Aufnahme in eine Abteilung entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.</p>	<p>Seit der Eröffnung des Vereinszentrums sind aktive Sportler nicht mehr an Abteilungen gebunden. Das System der Mitgliedsaufnahme muss daher an die seit 2019 bestehende Realität angepasst werden. Während der Vorstand über die Aufnahme in den Verein entscheidet, entscheiden weiterhin die Abteilungsleitungen über die Aufnahme in ihre Abteilungen.</p>
<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>[...]</p> <p>4. Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten in eine elektronische Datenverarbeitung</p>	<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>[...]</p> <p>4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern insbesondere folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Kontaktdaten</p>	<p>Es ist eine Anpassung an aktuelle Datenschutzregelungen notwendig.</p>

<p>eingespeichert werden. Sie werden nur für Vereinszwecke verwendet.</p>	<p>(Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung und vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und Vereinszwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzhinweisung, die vom Vorstand erlassen wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere von E-Mail-Adresse, Anschrift und Bankverbindung, mitzuteilen.</p>	
<p>§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>1. Ordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.</p> <p>b) Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich (auch E-Mail) oder durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei eine Frist von 4 Wochen einzuhalten ist.</p> <p>c) Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge können auf der Geschäftsstelle von den Mitgliedern eingesehen werden und sind</p>	<p>§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>1. Ordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie ist spätestens neun Wochen vor dem geplanten Termin durch den Vorstand anzukündigen.</p> <p>b) Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die eingereichten Anträge bekannt zu geben. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat die notwendigen Punkte (§11 Ziffer 2) zu enthalten.</p> <p>c) Ankündigung und Einberufung können per Brief, per E-Mail oder im Vereinsmagazin erfolgen. Sie gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn der Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt</p>	<p>Die Mitgliederversammlung soll auch künftig ohne besondere Corona-Gesetzgebung im Sommer stattfinden können.</p> <p>Es wird ein zweistufiges Verfahren zur Vorankündigung und Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen eingeführt, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die Mitglieder erfahren dadurch bereits neun Wochen vor einer Versammlung den Termin und haben zwei Wochen Zeit, Anträge einzureichen. Mit der Einladung werden bereits die endgültige Tagesordnung und die Anträge mitgeteilt, sodass sich alle Mitglieder in ausreichender Zeit ihre Meinung bilden und die Teilnahme abwägen können. Die Antragsfrist steigt dadurch zwangsläufig von drei auf sieben Wochen, um die operative Umsetzung zu gewährleisten.</p>

<p>bei Versammlungsbeginn bekanntzugeben.</p> <p>d) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat die notwendigen Punkte (§11 Ziffer 2) zu enthalten.</p> <p>2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Aufsichtsrat einberufen werden.</p> <p>[...]</p>	<p>gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ankündigungs- bzw. Einladungsschreibens folgenden Werktag.</p> <p>d) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mit einer Begründung versehen sein und dem Verein in Schriftform und persönlich unterschrieben, unter Wahrung einer Frist von sieben Wochen vor der Versammlung, zugehen. Die Anträge sind auf dem Internetauftritt des Vereins zu veröffentlichen.</p> <p>2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann gemäß den Regelungen von § 12 Ziffern 1 b) und 1c) vom Aufsichtsrat einberufen werden.</p> <p>[...]</p>	
<p>§ 15 Vorstand</p> <p>[...]</p> <p>3. Aufgaben und Pflichten</p>	<p>§ 15 Vorstand</p> <p>[...]</p> <p>3. Aufgaben und Pflichten</p> <p>[neu:] j) Der Vorstand wählt auf Vorschlag der Abteilungsleitungen Delegierte zur Entsendung in Versammlungen von Sportfachverbänden.</p>	<p>Die Bestimmung von Delegierten zur Entsendung in Delegiertenversammlungen von Sportfachverbänden muss über eine Wahl erfolgen. Eine Wahl durch die Mitgliederversammlung ist nicht praktikabel, da nicht der Gesamtverein betroffen ist. Als alternatives Wahlorgan ist das Vereinsorgan Vorstand vorgesehen, um kurzfristig handlungsfähig zu sein.</p>
<p>§ 18 Abteilungen</p> <p>[...]</p>	<p>§ 18 Abteilungen</p> <p>[...]</p>	<p>Aufgrund der Anpassungen in § 12 sind pragmatische Lösungen für die Abteilungsversammlung notwendig.</p>

<p>3. Ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen haben gemäß § 12 stattzufinden.</p>	<p>3. Ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen haben gemäß § 12 stattzufinden. Davon abweichend gelten folgende Regelungen:</p> <p>a) Die Einberufung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Eine Vorankündigung der Versammlung ist nicht notwendig.</p> <p>b) Die Frist für die Einreichung von Anträgen beträgt zwei Wochen vor der Versammlung.</p>	
--	--	--